

1. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

- 1.1 GEMÄSS § 1 (4) BauNVO WIRD FESTGESETZT, DASS DIE AUSNAHMEN GEMÄSS § 4 (3) Nr. 3, 4, 5 NICHT BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES SIND.
- 1.2 NEBENANLAGEN GEMÄSS § 14 (1) BauNVO SIND AUSGESCHLOSSEN.
- 1.3 NEBENANLAGEN GEMÄSS § 14 (2) BauNVO SIND ZUGELASSEN.
- 1.5 BEPFLANZUNG
- 1.5.1 ALLE FLÄCHEN AUF DEN BAUGRUNDSTÜCKEN, DIE NICHT VON WEGEN IN ANSPRUCH GENOMMEN WERDEN, SIND ZU BEPFLANZEN. IN SICHTDREIECKEN DARF DIE BEPFLANZUNG DIE HÖHE VON 0,7 m NICHT ÜBERSCHREITEN.
- 1.5.2 AUF GRUNDSTÜCKEN, DIE AN DIE ÖFFENTLICHE GRÜNANLAGE "GRÜNZUG BEEK AN DER TWIETE" ANGRENZEN, SOLLEN IN DIESEM GRENZBEREICH NUR HEIMISCHE GEHÖLZE (EICHEN-HAINBUCHENGESSELLSCHAFT) ANGEPLANTZT WERDEN.
- 1.5.3 DIE ABSCHIRMUNGSPFLANZUNGEN FÜR DIE STELLPLATZ- UND GARAGENANLAGEN SIND IN DER GRUNDSTRUKTUR DER HEIMISCHEN GEHÖLZE - DAVON 40 % WINTERGRÜNEN - ZU BEPFLANZEN.
- 1.5.4 DIE ÖFFENTLICHEN GRÜNANLAGEN SIND MIT HEIMISCHEN GEHÖLZEN (EICHEN-HAINBUCHENGESSELLSCHAFT) ZU BEPFLANZEN. BEI DEN PFLANZUNGEN IM RANDBEREICH ZU ANDEREN NUTZUNGEN SIND 40 % WINTERGRÜNE GEHÖLZE ZU VERWENDEN.
- 1.5.5 DIE UMPFLANZUNG DER SPIELPLÄTZE IST MIT HEIMISCHEN GEHÖLZEN OHNE GIFTIGE TEILE VORZUNEHMEN. DIE SÜDSEITE IST VON GROSSGEHÖLZEN FREIZUHALTEN.
- 1.5.6 DIE SCHUTZWÄLLE ENTLANG DER POPPENBÜTTELER STRASSE SIND MIT HEIMISCHEN GEHÖLZEN - DAVON 30 % WINTERGRÜNEN - ZU BEPFLANZEN.

2. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

- 2.1 ÄUSSERE GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN
- 2.1.1 FLACHDÄCHER (0° - 20°) ERHALTEN. DIE GRUNDSTÜCKE a, b, c, d (GEBIET 15). ALLE GEMEINSCHAFTSGARAGEN SOWIE DIE GEBIETE 8 + 9.
- 2.1.2 IN DEN ÜBRIGEN GEBIETEN SIND WALM- UND SATTELDÄCHER ZULÄSSIG.
- 2.1.3 SOCKEL SIND NUR IN EINER HÖHE VON 25 cm ZULÄSSIG, BEZOGEN AUF HINTERKANTE FUSSWEG.